

Satzung

der Stadt Pinneberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung 2025)

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 121) sowie § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 S. 1 und 2, § 3 Absätze 1, 6 und 8 und § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. 2022 S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 16.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter oder die Hundehalterin. Hundehalter oder Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse bzw. im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat oder in einen Haushalt mit bestehender Hundehaltung einzieht.
- (2) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter oder Hundehalterin gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Kommune der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird. Die Steuerpflicht entsteht erstmalig mit dem ersten Tag des Kalendermonats, wenn die Aufnahme in den Haushalt auf einen Monatsersten fällt. Bei Wohnortwechsel des Hundehalters oder der Hundehalterin beginnt die Steuerpflicht mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, welcher dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt, vorausgeht. Bei Wohnortwechsel des Hundehalters oder der Hundehalterin endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, der dem Monat des Wegzuges vorausgeht.
- (3) Ist bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, 193, ber. S. 369) in der jeweils geltenden Fassung festgestellt, beginnt die Steuerpflicht in Höhe des Steuersatzes gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung mit Beginn des

Monats, in dem der Feststellungsbescheid wirksam wird; sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Wirksamkeit des Feststellungsbescheides endet.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich
- | | |
|-------------------------|----------|
| für den ersten Hund | 144,00 € |
| für den zweiten Hund | 180,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 240,00 € |
- (2) Die Steuer für gefährliche Hunde nach § 5 beträgt jährlich
- | | |
|---|----------|
| für den ersten Hund | 690,00 € |
| für den zweiten und jeden weiteren Hund | 900,00 € |
- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als 1. Hunde.

§ 5 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde im Sinne der Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 im Einzelfall festgestellt worden ist.
- (2) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) vom 26.06.2015 (GVOBl, Schl.-H. 2015, 193, 369) in der jeweils geltenden Fassung Hunde, die u.a.
- (1) einen Menschen oder
 - (2) ein Tier gebissen oder
 - (3) ein anderes gefährliches Verhalten gezeigt haben

und dies durch die zuständige Behörde festgestellt worden ist. Als gefährlich gelten auch Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entspricht.

- (3) Die für die Haltung des gefährlichen Hundes notwendige Erlaubnis nach § 8 HundeG ist der Anmeldung beizufügen. Die Feststellung der Gefährlichkeit nach Satz 1 ist vom Halter oder von der Halterin innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Fachdienst Finanzen Sachgebiet Steuern der Stadt Pinneberg anzuzeigen.

§ 6 Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag des Hundehalters oder der Hundehalterin auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen;
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen erforderlich sind;

- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachkräften bei Ausübung des Wachdienstes erforderlich sind;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine anerkannte Leistungsprüfung abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein
- e) anerkannten Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden. Der soziale und therapeutische Einsatz ist nachzuweisen
- f) sowie für den ersten Hund, wenn das Einkommen der steuerpflichtigen Person bzw. das Familieneinkommen in der Summe die Einkommensgrenzen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gem. § 85 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreitet. Die Steuerermäßigung ist jeweils für ein Jahr zu gewähren; eine erneute Antragstellung ist möglich.

§ 7 Steuer bei gewerbsmäßigem Handel und Hundezucht (Zucht- und Handelssteuer)

- (1) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben auf Antrag nur den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde sind steuerfrei, solange sie sich jeweils nicht länger als sechs Monate im Besitz befinden.
- (2) Anerkannte Züchterinnen und Züchter von zur Zucht zugelassenen Hunden, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eintragen, haben auf Antrag nur die Hälfte der Steuer nach § 4, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund zu zahlen. Weitere Hunde sind steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Zuchtsteuer beginnt mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats und endet, wenn mindestens zwei Kalenderjahre keine Welpen gezogen wurden, mit Ablauf von zwei Kalenderjahren nach dem letzten Wurf. Die Würfe sind unmittelbar nach Abnahme des jeweiligen Zuchtwarts durch Abnahmeprotokoll nachzuweisen.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreit ist auf Antrag das Halten von
 - a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 - b) Gebrauchshunden von im öffentlichen oder im Privatforstdienst tätigen Personen, von beständigen Jagdaufsichtskräften und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 - c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 - d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

- f) anerkannten Assistenzhunden mit bestandener Assistenzhund-Team-Prüfung. Als Assistenzhunde gelten insbesondere Blindenführhunde, medizinische Warnhunde, LpF- und Mobilitätsassistenzhunde, Autismushunde und PTBS-Assistenzhunde. Der Hund wird ausschließlich als Ersthund anerkannt, die Behinderung des Halters oder der Halterin, die Eignung des Hundes als Assistenzhund ist nachzuweisen und die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft ist zu begründen;
 - g) erste Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung ist von der Vorlage eines entsprechenden Schwerbehindertenausweises oder eines entsprechenden Feststellungsbescheides nach § 69 des SGB IX mit der Zuweisung des Merkzeichens „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ abhängig.
 - h) abgerichteten Hunden, die von Personen für ihre künstlerische oder schaustellerische Berufsarbeit benötigt werden.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin der unter Abs. 1 genannten Hunde hat bei der Anmeldung des Hundes die steuerbefreienden Nachweise vorzulegen. Für eine Steuerbefreiung nach Abs. 1 Buchst. b und d ist die Ablegung einer Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern erforderlich. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (3) Steuerbefreit sind Hundehalter und -innen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.
- (4) Steuerbefreiung ist auf Antrag für die Dauer eines Jahres zu gewähren für das Halten von Hunden, welche vom Tierschutzverein Elmshorn und Umgebung e.V. übernommen wurden. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung zu führen.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

- (1) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
- 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Dies ist durch Vorlage des jeweiligen, aktuell gültigen Prüfungszeugnisses nachzuweisen. In Zweifelsfällen behält die Stadt Pinneberg sich vor, vergleichbare Unterlagen anzufordern.
 - 2. die steuerpflichtige Person in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
 - 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind;
 - 4. in den Fällen des § 7 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung kann zusätzlich von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Die Steuerermäßigung oder –befreiung nach den §§ 6, 7 Abs. 1 und 8 wird nur für volle Monate und mit Beginn des Monats gewährt, in dem der Antrag bei der Stadt Pinneberg eingegangen ist, frühestens jedoch mit Beginn der Steuerpflicht. Die Steuerermäßigung oder –befreiung nach den §§ 6, 7 Abs. 1 und 8 endet spätestens nach Ablauf von zwei Jahren oder an dem Tag, an dem der Schwerbehindertenausweis seine Gültigkeit verliert. Danach kann der Antrag neu gestellt werden.

- (4) Gefährliche Hunde nach § 5 erhalten keine Steuerermäßigung oder –befreiung nach den §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde dürfen außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Halters oder der Halterin nur mit der Hundesteuermarke aufhalten.
- (2) Der Hundehalter oder die Hundehalterin ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Pinneberg die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter oder der Hundehalterin auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr ausgehändigt. Die Höhe der Verwaltungsgebühr ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Pinneberg.

§ 11 Melde- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt unter Angabe folgender Daten anzumelden:
- alle Hundehalter und -halterinnen,
 - der Anschriften,
 - des Alters und Datum der Anschaffung bzw. Datum des Zuzugs,
 - einer bereits erfolgten Einstufung durch die Ordnungsbehörde als gefährlicher Hund nach § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG),
 - der Kennnummer nach § 5 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG).
- (2) Wird ein Hund abgeschafft, kommt er abhanden oder geht er ein, ist der Hund von dem bisherigen Hundehalter oder der bisherigen Hundehalterin innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Person anzugeben, die den Hund erworben hat. Bei Euthanasie ist die Bescheinigung des behandelnden Tierarztes beizufügen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Ist bei einem Hund die Gefährlichkeit durch die jeweils zuständige Ordnungsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Gesetz über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt worden, ist der Hundehalter oder die Hundehalterin verpflichtet, über die für die Steuererhebung erforderlichen Daten zu informieren, die den Hund zu einem gefährlichen Hund im Sinne des § 5 dieser Satzung machen, Auskünfte zu geben und auf Verlangen auf seine oder ihre Kosten beschaffte entsprechende Unterlagen vorzulegen.

Dasselbe gilt auch für Hunde, die von zuständigen Stellen anderer Bundesländer für gefährlich erklärt wurden, wenn die dort gültigen Regelungen denen des Gesetzes über das Halten von Hunden im Wesentlichen entspricht.

Die Stadt ist berechtigt, bei den Ordnungsbehörden und der Polizei für Zwecke der Steuererfassung und –berechnung Auskunft darüber einzuholen, ob der Hund bei diesen Stellen auffällig geworden ist.

- (5) Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, der Stadt Pinneberg bzw. der oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück oder in ihrem Haushalt gehaltenen Hunde und deren Hundehalter

oder -halterinnen Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter oder die Hundehalterin verpflichtet.

- (6) Unabhängig von der Anmeldepflicht nach § 11 Abs. 1 bis 5 dieser Satzung ist die Stadt Pinneberg berechtigt, durch Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob sie Halter oder Halterinnen von Hunden sind. Für die Durchführung der Nachfrage kann die Stadt unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorschriften andere – auch private – Stellen als Auftragnehmerin oder Auftragnehmer einsetzen.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Stadt Pinneberg erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer eine Vorauszahlung. Die Steuer wird für 3 Monate eines Quartals jeweils in der Mitte des Quartals zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann die Hundesteuer abweichend von Satz 1 jeweils für ein Jahr zum 01.07. des Jahres entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis Ihre Änderung beantragt wird. Diese Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

- (3) Nachzuzahlende Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Bereits geleistete Vorauszahlungen, die über die festgesetzte Steuer hinausgehen, werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides erstattet.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 1 KAG, wer als Steuerpflichtige/-r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten einer/eines Steuerpflichtigen leichtfertig
- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder andere erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 KAG bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 Abs. 2 KAG auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) der Anzeigepflicht über die Haltung oder die Aufgabe der Haltung eines Hundes nicht nachkommt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen den § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 und 2 KAG können mit einer Geldbuße in Höhe des in § 18 Abs. 3 KAG in der jeweils geltenden Fassung genannten Betrages geahndet werden.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung und Weiterverarbeitung folgender Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 e i. V. m. Art. 6 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Stadt Pinneberg zulässig: Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname
- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum des Hundehalters oder der -halterin
- d) Beginn der Steuerpflicht
- e) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- a) Polizeidienststellen
- b) Ordnungsämtern
- c) Einwohnermeldeämtern
- d) Tierschutzvereinen
- e) allgemeinen Anzeigern
- f) Grundstückseigentümer/innen
- g) bisherigen Hundehaltern und/oder -halterinnen
- h) Bundeszentralregister
- i) anderen Kommunen und Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

- (2) Die für die Ermittlung eines Hundehalters oder einer Hundehalterin erforderlichen personenbezogenen Daten dürfen der örtlichen Ordnungsbehörde und der Polizei zum Zwecke der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeitstatbeständen bekannt gegeben werden.

§ 15 Dynamische Verweisung und Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der Ratsversammlung zu ersetzen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen rückwirkend eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung treten sollte, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pinneberg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 09.10.2018 in der Fassung des 1. Nachtrags außer Kraft.

Pinneberg, den 05.11.2025

gez.
Thomas Voerste
Bürgermeister